

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 39

21. Mai

2021

Vorhaben von Die maincubes two Immobilien GmbH

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die maincubes two Immobilien GmbH beabsichtigt auf dem derzeit nicht bebauten Grundstück in der Straße *Am Kronberger Hang* (Gemarkung: Schwalbach, Flur: 23, Flurstücke: 18/4 und 18/5) den Bau eines neuen Rechenzentrums.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den geplanten Neubauten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf dem gutachterlichen Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls n § 7 UVPG vom 18. Februar 2021 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 22. März 2021 der Dr. HUG Geoconsult GmbH unter der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien:

- Im Rahmen der Bauausführung wird es planmäßig nicht zu Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, die über die normalen Emissionen von Baustellen hinausgehen, kommen.
- Der beim Herstellen der Baugrube anfallende Erdaushub wird – sofern er vor Ort nicht wieder für Verfüllmaßnahmen genutzt werden kann – fachgerecht verwertet bzw. entsorgt. Sonstige, aus der Bauausführung resultierende Abfälle (Betonreste, Brauchwasser etc.) werden ebenfalls ordnungsgemäß einer Entsorgung zugeführt.
- Zur Herstellung der Baugrube muss das Grundwasser abgesenkt werden. Hierzu ist eine geschlossene Wasserhaltung mittels Entspannungsbrunnen vorgesehen. Darüber hinaus wird eine offene Wasserhaltung, bestehend aus Pumpensämpfen und Drainagen notwendig. Es werden insgesamt ca. 130.000 m³ (ca. 91.000 m³ Entspannungsbrunnen und ca. 39.000 m³ Pumpensämpfe/Drainagen) Grundwassergefördert und in die vorhandenen Regen- und Schmutzwasserkanäle abgeleitet.
- Negative Auswirkungen auf das benachbarte Umfeld sind infolge der Wasserhaltungsmaßnahmen nicht zu besorgen. Die Standsicherheit benachbarter Bauwerke und sonstiger baulicher Anlagen wird durch die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen weder beeinträchtigt noch gefährdet.
- Die geplante Baumaßnahme befindet sich in den Schutzzonen III und IIIB des WSG Br. II+III Schwalbach, sowie in der quantitativen Schutzzone D des HQS Kronberg. Das Wasser der Trinkwasserbrunnen wird aus tieferen Bereichen des Grundwassers gefördert (fossiles Grundwasser). Aufgrund der Geologie kann es sich um unterschiedliche Grundwasserstockwerke handeln. Eine bauzeitliche Reaktion durch die tiefere Wasserhaltung auf den Bereich des fossilen Grundwassers kann nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch vermutlich gering. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken (Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 17.05.2021).
- Die Ausprägung der Lebensraumtypen (LRT) im benachbarten Natura-2000 besteht ausschließlich aus LRT 6510 „*magere Flachlandmähwiesen*“. Dieser Typ ist Grundwasserunabhängig und nur von Niederschlägen abhängig. Der nur am Sauerbornsbach gelegene LRT 91E0 „*Bacherlenauwald*“ liegt zu weit vom Eingriffsort entfernt, als dass sich die Grundwasserentnahme nach der vorgelegten Berechnung auswirken könnte.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Amtes für Bauen und Umwelt des Main-Taunus-Kreises nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hofheim, den 19. Mai 2021

Kreisausschuss des Main Taunus-Kreises - Amt für Bauen und Umwelt – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

0511-GW-1520.21 2100